

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 13. 12. 2017

Nummer 48

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>	
Bek. 30. 11. 2017, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen .....	1590
RdErl. 1. 12. 2017, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Früherkennungsuntersuchungen .....	1590 20444
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
Bek. 4. 12. 2017, Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung bei der Landesregierung .....	1590
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>	
Erl. 1. 12. 2017, Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen .....	1591 96212
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
<b>I. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>K. Justizministerium</b>	
<b>L. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
RdErl. 4. 12. 2017, Vollzug des AbwAG; Verwaltungskostenausgleich, Säumniszuschläge, Rundung .....	1591 28200
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
Bek. 29. 11. 2017, Anerkennung der Stiftung „Jüdisches Seniorenheim Hannover“ .....	1592
Bek. 6. 12. 2017, Anerkennung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hannover“ .....	1592
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>	
Bek. 30. 11. 2017, Aufhebung der „Von Wangenheim-von der Decken'schen Familienstiftung“ .....	1593
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers</b>	
Bek. 12. 9. 2017, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Gesamtkirchengemeinde Solling-Weser .....	1593
Bek. 22. 9. 2017, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven .....	1593
Bek. 5. 10. 2017, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bantorf und Hohenbostel .....	1593
Bek. 12. 10. 2017, Ausgliederung der Bonnus- und der Thomas-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück .....	1594
Bek. 7. 11. 2017, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen .....	1594
Bek. 7. 11. 2017, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf .....	1594
Bek. 10. 11. 2017, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Südland im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf .....	1595
Bek. 30. 11. 2017, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Göxe .....	1595
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 29. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Neubau einer technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang „Alte Dorfstraße“ auf der Strecke Meppen—Essen (Oldenburg) .....	1595
Bek. 29. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Neubau einer technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang „Nadorster Weg“ auf der Strecke Meppen—Essen (Oldenburg) .....	1596
Bek. 30. 11. 2017, Feststellung gemäß den §§ 5 und 7 bis 12 UVPG; Bundesautobahn 30, Ersatzneubau der Nebenbetriebe der Rastanlagen Grönegau Nord und Süd in der Gemarkung Krumm .....	1596
Bek. 4. 12. 2017, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Uelzen“ .....	1596
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 4. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Stoetze GmbH & Co. KG) .....	1597
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 29. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Premium AEROTEC GmbH, Nordenham) .....	1597
Bek. 4. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH) .....	1597
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1598

**C. Finanzministerium****Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen****Bek. d. MF v. 30. 11. 2017 — 41-105-22430 —**

Statutengemäß hat die Mitgliederversammlung der Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 26. 10. 2017 auf Empfehlung des Kassenausschusses vom 10. 8. 2017 die in der **Anlage** abgedruckte 44. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erlass vom 30. 11. 2017 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1590

**Anlage**

**44. Änderung des Statuts  
der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen  
— Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen-  
und Giroverbandes —  
vom 26. Oktober 2017**

Das Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 43. Änderung vom 29. November 2016 wird wie folgt geändert:

## § 1

## Änderung des Statuts

1. § 61 erhält folgende Fassung:

## „Aufwendung für die Pflichtversicherung

Das Mitglied ist Schuldner der Pflichtbeiträge (§ 62 Abs. 1) und der Finanzierungsbeiträge (§ 62 a) einschließlich einer tarifvertraglich geregelten oder bei nicht tarifgebundenen Mitgliedern betriebs- oder einzelarbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten.“

2. § 62 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Pflichtbeitrag und als dessen Bestandteil der Finanzierungsbeitrag (§ 62 a) sind jeweils in Höhe des Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Abs. 2) zu zahlen, den die Mitgliederversammlung jährlich festsetzt.“

3. Es wird folgender § 62 a neu eingefügt:

## „Finanzierungsbeitrag

(1) <sup>1</sup>Der Finanzierungsbeitrag ist zu zahlen, wenn und solange ein Finanzierungsbedarf zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse besteht. <sup>2</sup>Für den Finanzierungsbeitrag gelten die Regelungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. b EStG.

(2) <sup>1</sup>Zur Prüfung, ob ein Finanzierungsbedarf im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, berechnet der Verantwortliche Aktuar den Beitragssatz, der auf Basis des vorhandenen Vermögens und unter Verwendung des jeweils aktuellen versicherungstechnischen Geschäftsplanes erforderlich ist, um die Leistungen und Verwaltungskosten zu finanzieren. <sup>2</sup>Übersteigt dieser den gemäß § 62 von der Mitgliederversammlung für das Kalenderjahr 2016 festgesetzten Pflichtbeitragssatz zzgl. der Arbeitnehmerbeteiligung gemäß Änderungsstarifvertrag Nr. 6 zum ATV-K vom 29. April 2016, so besteht ein Finanzierungsbedarf. <sup>3</sup>Soweit der Pflichtbeitragssatz für einzelne Versicherte bereits bei der erstmaligen Begründung der Pflichtversicherung nicht als auskömmlich gilt, so bleibt ein etwa aus diesen Versicherungen resultierender Finanzierungsbedarf unberücksichtigt.\*)

\*) Der Pflichtbeitragssatz von 5 % galt bei seiner Ermittlung im Jahr 2011 für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 als auskömmlich. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinssituation an den Kapitalmärkten und aufgrund des Tarifabschlusses vom 29. April 2016 (siehe dortige Präambel zur Tarifeinigung zur Zusatzversorgung) ist davon mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr auszugehen.

(3) Wird bei einer Prüfung nach Absatz 2 ein Finanzierungsbedarf festgestellt, so ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen, ob dieser weiterhin besteht.

(4) Der Finanzierungsbeitrag beträgt höchstens die Differenz aus dem erforderlichen Beitragssatz nach Absatz 2 und dem Pflichtbeitragssatz nach § 62 Abs. 1 zzgl. der Arbeitnehmerbeteiligung gemäß Änderungsstarifvertrag Nr. 6 zum ATV-K vom 29. April 2016.

(5) Das Berechnungsverfahren und die Bewertungsannahmen für die aktuarielle Prüfung regeln die Durchführungsvorschriften, die der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars erlässt.“

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Statutenänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Früherkennungsuntersuchungen**

**RdErl. d. MF v. 1. 12. 2017**

— VD3-03541/0-1 —

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 50), zuletzt geändert durch RdErl. v. 31. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 872)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2018 wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

## „3. Früherkennung von Bauchaortenaneurysmen

Aufwendungen für ein Screening zur Früherkennung von Bauchaortenaneurysmen sind für Männer ab dem Alter von 65 Jahren einmalig beihilfefähig und zwar für

- die ärztliche Aufklärung zum Screening und
- die sonographische Untersuchung.“

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1590

**F. Kultusministerium**

**Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG);  
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen  
für die Berufung der Mitglieder des Landesausschusses  
für Berufsbildung bei der Landesregierung**

**Bek. d. MK v. 4. 12. 2017**

— 45.6-87 012/2 —

Die zwölfte Amtsperiode des Landesausschusses für Berufsbildung endet am 6. 8. 2018. Für die dreizehnte Amtsperiode sind rechtzeitig neue Mitglieder zu bestellen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Dies gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

Vorschlagsberechtigt sind nach § 82 Abs. 2 BBiG

- für die sechs Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

die auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände,

- für die sechs Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter:  
die auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung.
- Hiermit werden die genannten Vorschlagsberechtigten aufgefordert, ihre Vorschläge in doppelter Ausfertigung

**bis zum 13. 4. 2018**

der Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung im Niedersächsischen Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Telefonnummer, Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse, Verbandszugehörigkeit

sowie einen Hinweis darauf, ob die oder der Vorgeschlagene als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied benannt wird.

Bei der personellen Auswahl wird gebeten, darauf zu achten, dass nach Möglichkeit zur Hälfte Frauen benannt werden. Ferner wird gebeten, bei der Einreichung der Vorschläge die Aufgaben des Landesausschusses für Berufsbildung und die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder begrenzt ist.

– Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1590

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

**Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Verbesserung der Versorgung  
mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen**

**Erl. d. MW v. 1. 12. 2017 — 34-32870/0110 —**

**— VORIS 96212 —**

**Bezug:** Erl. v. 28. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 145)  
— VORIS 96212 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 13. 12. 2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 wird nach dem dritten Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:
 

„— Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), — im Folgenden: AGVO —,“
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:
 

„3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Zuwendungsempfängern, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche des Landes bestehen, werden ebenfalls keine Zuwendungen gewährt.“
  - b) Der Nummer 3.3 wird der folgende Satz angefügt:
 

„Dies gilt auch für Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Artikel 2 Abs. 18 AGVO, sofern eine Zuwendung auf Grundlage der AGVO erfolgen soll.“

3. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen erfolgen unter den Voraussetzungen von Artikel 56 b (Beihilfen für Seehäfen) oder Artikel 25 (FuE) AGVO. Dabei sind sämtliche Voraussetzungen der AGVO einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmelde-schwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen von Artikel 56 b oder Artikel 25 AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfehöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“

4. Die Nummern 5.2 und 5.3 erhalten folgende Fassung:

„5.2 Die Zuwendung für den in Nummer 2.1 definierten Fördergegenstand muss zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 50 000 EUR und darf maximal 3 Mio. EUR, jedoch nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, betragen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Entwicklungs-, Planungs- und Investitionsausgaben.

5.3 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ferner sind die in der AGVO oder der De-minimis-Verordnung genannten Höchstbeträge zu beachten. Die Zuwendung kann durch Mittel des Landes Niedersachsen ergänzt werden.“

5. Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Die Zweckbindungsfrist für Neu- und Erweiterungseinrichtungen beträgt zehn Jahre.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1591

**L. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

**Vollzug des AbwAG;  
Verwaltungskostenpauschale, Säumniszuschläge,  
Rundung**

**RdErl. d. MU v. 4. 12. 2017  
— Ref22-62005/100-0002 —**

**— VORIS 28200 —**

Die Unteren Wasserbehörden und der NLWKN sind zuständig für den Vollzug des AbwAG. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges ist Folgendes zu beachten:

**1. Verwaltungskostenpauschale**

Von einer Einziehung der Abwasserabgabe ist in den Fällen gemäß § 156 Abs. 2 AO abzusehen, in denen die Abwasserabgabe den Betrag von 480 EUR gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe vom 12. 4. 1984 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 513), unterschreitet. Der Verwaltungsaufwand steht in diesen Fällen in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe der Abwasserabgabe. Die Überprüfung der Abgabenhöhe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Der Aufwand bei den Unteren Wasserbehörden für die Feststellung, dass die Geringfügigkeitsgrenze von 480 EUR unterschritten ist, ist in diesem Betrag berücksichtigt.

## 2. Zuweisung an kommunale Körperschaften für die Abwälzung der Abwasserabgabe auf die Einleiter

Beträgt die Abwasserabgabe je Veranlagungszeitraum, für die die Gemeinden oder Samtgemeinden abgabepflichtig sind, 0,00 EUR, erfolgt keine Abwälzung auf die Abwassereinleiter per Festsetzungsbescheid. Die Gemeinden oder Samtgemeinden erhalten damit auch keine Zuweisung nach § 3 der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe.

## 3. Säumniszuschläge

Bei Zahlungsverzug des Abgabepflichtigen sind zwingend Säumniszuschläge gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 12 Nds. AG AbwAG i. V. m. § 240 AO zu erheben.

## 4. Rundung

### 4.1 Rundung der Schadeinheiten

Schadeinheiten sind auf volle Einheiten nach unten zu runden. Sind z. B. aufgrund einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG oder Änderungen des Überwachungswertes für einen Parameter die Schadeinheiten für mehrere Zeiträume zu ermitteln, so erfolgt die Rundung der Schadeinheiten für jeden zu ermittelnden Zeitraum (abschnittsweise Ermittlung) getrennt.

Auch bei der Ermittlung der Schadeinheiten für Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG) und Kleineinleiter (§ 8 AbwAG) erfolgt eine Rundung nach unten. Dies führt bei Gemeinden oder Samtgemeinden mit nur einem Kleineinleiter mit nur einem angeschlossenen Einwohner dazu, dass der sich ergebende Wert von 0,5 Schadeinheiten auf 0 Schadeinheiten abzurunden ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass keine Abwasserabgabe zu erheben ist.

### 4.2 Rundung von Flächengrößen

Bei der Ermittlung der Schadeinheiten für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 AbwAG sind volle Hektar zugrunde zu legen; die Hektarangaben sind nach unten zu runden.

### 4.3 Rundung von EUR-Beträgen

#### 4.3.1 Rundung bei der auf Parameter bezogenen Ermittlung der Abgabe

Bei der auf Parameter bezogenen Ermittlung der Abwasserabgabe werden die (gerundeten) Schadeinheiten multipliziert mit dem maßgebenden Abgabesatz gemäß § 9 Abs. 4 und 5 AbwAG (35,79 EUR oder 17,895 EUR). Die so errechnete Abgabe ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben; erforderlichenfalls hat eine kaufmännische Rundung zu erfolgen.

#### 4.3.2 Rundung der insgesamt zu zahlenden Abwasserabgabe

Die Ermittlung der insgesamt zu zahlenden Abwasserabgabe erfolgt bei parameterbezogenen Abwasserabgabebeträgen gemäß Nummer 4.3.1 durch Aufsummation der einzelnen Beträge. Die zu zahlende Abwasserabgabe ist anschließend kaufmännisch auf volle EUR zu runden.

Bei der Ermittlung der insgesamt zu zahlenden Abwasserabgabe für Kleineinleiter ist für den jeweiligen Abgabepflichtigen (z. B. die Gemeinde bei Kleineinleitern) die zu zahlende Abwasserabgabe kaufmännisch auf volle EUR zu runden.

### 4.4 Rundung beim „Vomhundertsatz“

Die Erhöhung von Schadeinheiten z. B. aufgrund von Überschreitungen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 oder 4 AbwAG erfolgt prozentual (Vomhundertsatz). Für die weitere Berechnung ist die prozentuale Erhöhung mit zwei Nachkommastellen zu berücksichtigen; erforderlichenfalls hat eine mathematische Rundung zu erfolgen.

## 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Unteren Wasserbehörden  
die Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1591

## Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

### Anerkennung der Stiftung „Jüdisches Seniorenheim Hannover“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 29. 11. 2017**  
— 11741-J 08 —

Mit Schreiben vom 17. 11. 2017 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 9. 2017 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die Stiftung „Jüdisches Seniorenheim Hannover“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens, insbesondere für Personen jüdischen Bekenntnisses unter Wahrung der jüdischen Religionsgesetzgebung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Jüdisches Seniorenheim Hannover  
Haackelstraße 6  
30173 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1592

### Anerkennung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hannover“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 6. 12. 2017**  
— 11741-S 94 —

Mit Schreiben vom 5. 12. 2017 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 10. 2017 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hannover“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 UStDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), sofern diese nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigt sind, der Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, des Tierschutzes, des Schutzes von Ehe und Familie, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Kriminalprävention, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde, des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke auch durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, vorrangig im Gebiet der Sparkasse Hannover. Darüber hinaus ist auch eine Förderung außerhalb der Region möglich, insbesondere wenn die Stifterin oder der Stifter einen entsprechenden Willen formuliert hat.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hannover  
z. Hd. Frau Könecker  
Georgsplatz 19 A  
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1592

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg****Aufhebung der  
„Von Wangenheim-von der Decken'schen Familienstiftung“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 30. 11. 2017  
— ArL LG.06-11741/40 —**

Mit Schreiben vom 11. 10. 2017 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 6. 2014 (Nds. GVBl. S. 168), die „Von Wangenheim-von der Decken'schen Familienstiftung“ mit Sitz in Stade gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben und die Zulegung gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG zur „Familienstiftung v. d. Decken-Stellenfleth-Wangenheim“ genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:  
Familienverband von der Decken  
z. Hd. Herrn Claus v. d. Decken  
Archivstraße 3—5  
21682 Stade.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1593

**Evangelisch-lutherische  
Landeskirche Hannovers****Errichtung  
der Evangelisch-lutherischen  
Trinitatis-Gesamtkirchengemeinde Solling-Weser****Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 12. 9. 2017**

Gemäß § 17 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

## § 1

(1) Aus der Evangelisch-lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Boffzen in Boffzen, der Evangelisch-lutherischen St.-Markus-Kirchengemeinde Lauenförde in Lauenförde und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Solling-Weser in Fürstenberg wird die „Evangelisch-lutherische Trinitatis-Gesamtkirchengemeinde Solling-Weser“ in der Samtgemeinde Boffzen gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

## § 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Gesamtkirchengemeinde Solling-Weser werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

## § 3

Die I. und die II. Pfarrstelle der bisherigen, pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden werden I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Gesamtkirchengemeinde Solling-Weser.

## § 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 31. Oktober 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1593

**Errichtung  
der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde  
Salzhausen-Raven****Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 22. 9. 2017**

Gemäß § 17 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

## § 1

(1) Aus der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Raven in Soderstorf und der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Salzhausen in Salzhausen wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven“ in Salzhausen gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

## § 2

(1) Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

(2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

## § 3

Die I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Salzhausen werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Raven wird III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven.

## § 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1593

**Zusammenlegung  
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Bantorf und Hohenbostel****Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 5. 10. 2017**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische Alexandri-Kirchengemeinde Bantorf in Barsinghausen und die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Hohenbostel in Barsinghausen (Kirchenkreis Ronnenberg) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen“ in Barsinghausen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

## § 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen.

(2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Kirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

## §§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1593

**Ausgliederung  
der Bonnus- und der Thomas-Kirchengemeinde Osnabrück  
aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband  
Osnabrück**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 12. 10. 2017**

Gemäß Artikel 10 Nr. 5 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Bonnus-Kirchengemeinde Osnabrück und die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) werden aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück ausgegliedert.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 2

In § 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 20. November 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 146), werden die Wörter „die Ev.-luth. Bonnus-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ und „die Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ gestrichen.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1594

**Errichtung  
der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde  
Bordenau-Poggenhagen**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 7. 11. 2017**

Gemäß § 17 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

## § 1

(1) Aus der Evangelisch-lutherischen St.-Thomas-Kirchengemeinde Bordenau in Neustadt a. Rbge. und der Evangelisch-lutherischen Bonifatius-Kirchengemeinde Poggenhagen in Neu-

stadt a. Rbge. wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen“ in Neustadt a. Rbge. gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

## § 2

(1) Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

(2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

## § 3

Die I. und II. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bordenau und Poggenhagen werden I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen.

## § 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1594

**Errichtung  
der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde  
Wittingen-Ohrdorf**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 7. 11. 2017**

Gemäß § 17 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

## § 1

(1) Aus der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Ohrdorf in Wittingen und der Evangelisch-lutherischen St.-Stephanus-Kirchengemeinde Wittingen in Wittingen (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf“ in Wittingen gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

## § 2

(1) Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

(2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

## § 3

Die I., II. und III. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Darrigsdorf, Ohrdorf und Wittingen werden I., II. und III. Pfarrstelle des gemeinsamen Pfarramtes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf und der Evangelisch-lutherischen St.-Gabriel-Kirchengemeinde Darrigsdorf.

## § 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1594

**Errichtung  
des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes  
Region Südland  
im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 10. 11. 2017**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

## § 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dedensen in Seelze,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gümmer in Seelze,
- die Evangelisch-lutherische 11 000 Jungfrauen-Kirchengemeinde Idensen in Wunstorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kolenfeld in Wunstorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Luthe in Wunstorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen und
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schloß Ricklingen in Garbsen

zum „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Region Südland im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf“ zusammengeschlossen.

## § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1595

**Aufhebung  
der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Göxe**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 30. 11. 2017**

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Göxe in Barsinghausen in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stemmen in Barsinghausen (Kirchenkreis Ronnenberg) wird aufgehoben.

(2) Die Glieder der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Göxe werden Glieder der Evangelisch-lutherischen Blasius-Kirchengemeinde Großgoltern in Barsinghausen.

(3) Die Evangelisch-lutherische Blasius-Kirchengemeinde Großgoltern wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Göxe.

## § 2

(1) Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Blasius-Kirchengemeinde Großgoltern.

(2) Die Vorbereitungen zur Neubildung der Kirchenvorstände in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Großgoltern und Stemmen sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1595

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Neubau einer technischen Sicherungsanlage  
am Bahnübergang „Alte Dorfstraße“  
auf der Strecke Meppen—Essen (Oldenburg)**

**Bek. d. NLStBV v. 29. 11. 2017  
— P223-30224-EEB-17/17 —**

Die Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB) hat für das Vorhaben „Neubau einer technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang ‚Alte Dorfstraße‘ in Bahn-km 35,780 auf der Strecke Meppen—Essen (Oldenburg)“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Alte Dorfstraße“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1595

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Neubau einer technischen Sicherungsanlage  
am Bahnübergang „Nadorster Weg“  
auf der Strecke Meppen—Essen (Oldenburg)**

**Bek. d. NLStBV v. 29. 11. 2017  
— P223-30224-EEB-19/17 —**

Die Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB) hat für das Vorhaben „Neubau einer technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang ‚Nadorster Weg‘ in Bahn-km 50,400 auf der Strecke Meppen—Essen (Oldenburg)“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Nadorster Weg“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1596

**Feststellung gemäß den §§ 5 und 7 bis 12 UVPG;  
Bundesautobahn 30, Ersatzneubau der Nebenbetriebe  
der Rastanlagen Grönegau Nord und Süd  
in der Gemarkung Krukum**

**Bek. d. NLStBV v. 30. 11. 2017  
— P250-31027-1-17/A30 T + R —**

Die NLStBV — Geschäftsbereich Osnabrück — hat für das Vorhaben „Bundesautobahn 30, Ersatzneubau der Nebenbetriebe der Rastanlagen Grönegau Nord und Süd (Betriebs-km 98,7) in der Gemarkung Krukum“ die Prüfung auf den Verzicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß den §§ 5 und 9 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 und § 9 Abs. 4 UVPG für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) entsprechend dem § 7 UVPG durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Verpflichtung besteht, für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfung UVPG — Rastanlage Grönegau Nord und Süd“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1596

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des  
Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Uelzen“**

**Bek. d. NLStBV v. 4. 12. 2017 — 3354.30312-2(33) —**

**Bezug:** Bek. d. MW v. 18. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 746), geändert durch Bek. v. 27. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 360)

Die NLStBV hat die Genehmigung der HELIOS Klinikum Uelzen GmbH zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am 25. 8. 2017 gemäß § 6 LuftVG auf Antrag vollständig neu gefasst.

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Ablauf des 24. 8. 2017 aufgehoben.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:  
Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Uelzen
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
  - 1.1.1 Lage: Gelände des Klinikums Uelzen am nordwestlichen Stadtrand der Stadt Uelzen
  - 1.1.2 Flugplatz-  
bezugspunkt: Koordinaten: N 52° 58' 24"  
E 10° 31' 58"  
Höhe: 56,7 m ü. NN  
(185 ft MSL)  
Der Lageplan und die Flugplatzdarstellungskarte<sup>1)</sup> sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
  - 1.1.3 Betriebsflächen:
 

Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):	Quadrat mit den Abmessungen 16 m × 16 m Oberfläche: Verbundpflaster
Endanflug- und Startfläche (FATO):	Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m × 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt. Oberfläche: Gras
Sicherheitsfläche (Safety Area):	Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m × 30 m.
  - An- und Abfluggrundlinien: 235°/055° (rechtweisend)  
Die Lage der An- und Abflugbereiche ergibt sich aus dem Lageplan<sup>1)</sup>.
- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
  - bis zu einer Länge (über alles) von maximal 14,99 m,
  - bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 6 t,
  - der Kategorie A, die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.
- 1.3 Art und Zeiten des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag<sup>2)</sup>.
- 1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz dem Flugbetrieb eines Rettungshubschraubers der ADAC Luftrettung gGmbH und der Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteneinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Klinikums stehen. Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung der Flugplatzbetreiberin (PPR<sup>3)</sup>.



- 1.5 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.
2. Haftpflichtversicherung  
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden erforderlich und für die Dauer der Genehmigung aufrechtzuerhalten. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

<sup>2)</sup> Definition der Nacht gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. 9. 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung (ABl. EU Nr. L 281 S. 1; 2013 Nr. L 145 S. 38; 2015 Nr. L 37 S. 24, Nr. L 214 S. 28), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/835 der Kommission vom 12. 5. 2017 (ABl. EU Nr. L 124 S. 35):  
Die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

<sup>3)</sup> PPR = Prior Permission Required.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1596

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Stoetze GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 12. 2017  
— 4.1-17-74 kam/LG008369453 —**

Die Firma Bioenergie Stoetze GmbH & Co. KG, Himberger Straße 11, 29597 Stoetze, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Biogasanlage auf dem Grundstück in 29597 Stoetze, Gemarkung Stoetze, Flur 1, Flurstück 38/23, beantragt.

Im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 9 und 7 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG erfolgte letztmalig im Januar 2016, im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens. Bisherige Vorprüfungen haben ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Vorhaben kann aufgrund seiner Merkmale keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Bei der Anlage handelt es sich um eine Biogasanlage. Bei der Errichtung und dem Betrieb wird der Stand der Technik eingehalten. Die durch die Anlage verursachten Emissionen unterschreiten aufgrund der getroffenen Immissionsschutzvorkehrungen die Grenzwerte der TA Luft und berücksichtigen die Vollzugsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAI) in Bezug auf Formaldehyd. Im Radius des Einwirkungsbereichs von 1 km um die Schornsteinmündung der angeschlossenen BHKW-Anlage befinden sich keine Schutzkriterien. Vom zusätzlich errichteten Gärbehälter gehen keine zusätzlichen Emissionen aus. Es handelt sich um kein kumuliertes Vorhaben, da keine weiteren Anlagen derselben Art in einem engen Zusammenhang errichtet oder betrieben werden. Der Standort der Biogasanlage wird keiner der im Überwachungsplan festgelegten umgebungsbedingten Gefahrenquellen zugeordnet. Die Anlage befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1597

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Premium AEROTEC GmbH, Nordenham)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 11. 2017  
— 31.15-40211/1-1.2.3.1; OL 17-169-01 —**

Die Firma Premium AEROTEC GmbH hat mit Schreiben vom 18. 9. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Heizkraftwerk, Verbrennungsmotorenanlage etc.) durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von 34,955 MW am Standort in 26954 Nordenham, Bergstraße 4, Gemarkung Blexen, Flur 26, Flurstück 1/406, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist das Zusammenführen zweier bestehender Wärmenetze mit insgesamt fünf Feuerungsanlagen (Kesselanlagen) und zwei BHKW inklusive zwei Abhitzekesteln, die mit Abgas betrieben werden. Bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. Nummer 1.2.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, weil der Zusammenschluss zweier bestehender, genehmigter Wärmenetze zu einem gemeinsamen Netz ohne weitere bauliche oder betriebliche Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG hat.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1597

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 12. 2017 — OL 16-241-01 —**

Die Firma Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH hat mit Schreiben vom 16. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG für die Änderung ihrer Tierkörperbeseitigungsanlage auf dem Grundstück in 26169 Friesoythe, Zur Fleischmehlfabrik 1, Gemarkung Altenoythe, Fluren 3, 1 und 4, Flurstücke 139/1, 139/2, 141/3, 141/9, 65/12, 138, 54/1, 59/1 und 61/24, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Neubau und der Betrieb eines Kesselhauses mit zwei Dampfkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 20,6 MW und einem BHKW (1,3 MW FWL). Einer der Bestandskessel (20,8 MW FWL) bleibt für die Sicherung einer kurzfristig zur Verfügung stehenden Tierfettverbrennung bestehen. Durch entsprechende Verriegelung bleibt die Gesamt-FWL unter 50 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 7.19.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es sind keine beurteilungsrelevanten Veränderungen bei Lärm- oder Luftschadstoffimmissionen zu erwarten und die Anlage fällt nicht unter die 12. BImSchV.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1597

## Stellenausschreibungen

Die **Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen** ist eine von der LRReg unabhängige oberste Landesbehörde mit derzeit 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ihre Aufgabe ist es, über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Niedersachsen zu wachen.

Die LfD sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Leitung des Referats 5 (Aufsicht über die Wirtschaft)

### eine Volljuristin oder einen Volljuristen.

Im Zuge der beabsichtigten strukturellen Veränderungen in der Behörde der Landesbeauftragten für den Datenschutz zum 1. 1. 2018 wird der Aufgabebereich des Referats 5 neu ausgerichtet. Der Zuständigkeitsbereich umfasst dann verantwortliche Stellen in Unternehmen aus sämtlichen Wirtschaftszweigen.

Zu den Aufgabenschwerpunkten des Referats gehören

- die Wahrnehmung aufsichtsbehördlicher Aufgaben einschließlich der Konzeption und Durchführung von Prüfungen,
- die Beratung datenverarbeitender Stellen,
- die Initiierung und Erarbeitung von Orientierungshilfen, Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen,
- die Durchführung von Verwaltungsgerichtsverfahren sowie
- die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden in Einzelfällen.

Voraussetzung für den Dienstposten sind das mindestens mit der Note „befriedigend“, vorzugsweise mit der Note „vollbefriedigend“ erfolgreich abgeschlossene erste und zweite juristische Staatsexamen.

Wir suchen eine zuverlässige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die mehrjährige berufliche Erfahrungen, bevorzugt sowohl in der Verwaltung als auch in der Wirtschaft, mitbringt. Umfassende Kenntnisse im öffentlichen Recht sowie umfangreiche Erfahrungen in der praktischen Rechtsanwendung werden erwartet. Vertiefte branchenspezifische Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Wirtschaft sowie Kenntnisse im Datenschutzrecht sind von Vorteil.

Die Tätigkeit ist vielseitig und anspruchsvoll. Sie erfordert die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte rasch zu erfassen, Probleme zu analysieren und konstruktive Lösungen zu erarbeiten. Sie setzt eine überdurchschnittlich gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise, ein sehr gutes Sprachgefühl und die Fähigkeit zu adressatengerechter Kommunikation voraus. Organisatorische Fähigkeiten werden ebenso erwartet wie eine ausgeprägte soziale Kompetenz (Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick, Kritik- und Konfliktfähigkeit sowie ein hohes Maß an Kooperations- und Teamfähigkeit). Voraussetzung sind darüber hinaus die Bereitschaft zu Vortragstätigkeit, zur Durchführung von Schulungen und zum Umgang mit modernen Medien, anwenderspezifische PC-Kenntnisse (Standard-Software in MS-Office, insbesondere Word und Excel) sowie gute Englischkenntnisse.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. B 2 bewertet (vergleichbar AT). Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die grundsätzlich teilzeitgeeignet, insgesamt aber in Vollzeit zu besetzen ist.

Die LfD strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind willkommen.

Die Bewerbungen anerkannter schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie zur Wahrung Ihrer Interessen bereits im Bewerbungsschreiben auf eine eventuelle Schwerbehinderung oder Gleichstellung i. S. von § 68 SGB IX hin.

Sofern Ihrerseits Interesse an dem ausgeschriebenen Dienstposten besteht und Sie die Voraussetzungen erfüllen, dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte **bis zum 29. 12. 2017** an die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Landesbeauftragte für den Datenschutz Frau Thiel, Tel. 0511 120-4501, sowie Frau Bruer, Tel. 0511 120-4550, gern zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1598

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“, Referats- teil 301.3 „EU-Prüfdienste für EGFL, ELER und EFF“, zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

### einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

als Außendienstprüferin oder Außendienstprüfer am Dienstort Oldenburg zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Im Referats- teil 301.3 sind die EU-Prüfdienste angesiedelt. Es werden Kontrollen der tatsächlichen und finanziellen Umsetzung von Projekten durchgeführt, die mit Mitteln der EU finanziert wurden. Hierzu

zählen am Dienstort Oldenburg die „Ex-post-Kontrollen“, die im Kern feststellen sollen, dass die Zweckbestimmung des geförderten und fertiggestellten Gegenstandes und dessen Finanzierung auch nach einer gewissen Zeit erhalten geblieben sind.

Zudem werden in Oldenburg noch einige kleinere, im Einzelfall aber gewichtige Prüfungen und die Kontrollen im Bereich der Fischereiförderung EMFF durchgeführt. Der Arbeitsschwerpunkt liegt im Bereich der Ex-post-Kontrollen.

Alle Prüfungen werden ganz überwiegend mittels der vorbereiteten einheitlichen Checklisten zunächst in Form einer Aktenprüfung im Innendienst begonnen. Die weitere Verifizierung der Umsetzung erfolgt dann in der Regel durch eine örtliche Kontrolle bei der Empfängerin oder dem Empfänger der Fördermittel. Die Vorbereitung und Aktenprüfung beansprucht meist einige Tage.

Die Außendienstprüfungen werden teilweise gebündelt so organisiert, dass Sie häufig im Rahmen einer eintägigen Dienstreise absolviert werden können. Gelegentlich erfordert die Prüftätigkeit auch mehrtägige Dienstreisen.

Die Prüfungen erfolgen in ganz Niedersachsen. Sie erstrecken sich auf den gesamten Bereich der Investitionsvorhaben in der EU-Agrarförderung. Sie finden sowohl in Unternehmen der Agrarwirtschaft, als auch in den kommunalen Gebietskörperschaften statt.

Geprüft wird in einem Team mit zwei Personen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht möglichst auch im Zusammenspiel mit der Rechtsanwendung im Europarecht werden vorausgesetzt. Kenntnisse im Bereich der europäischen Agrarförderung sind ebenso wünschenswert wie Erfahrungen in Prüfdiensten.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich der EU-Prüfdienste und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme werden ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Die Prüfungen werden überwiegend mit dem eigenen Pkw durchgeführt. Die Kosten werden nach den landesüblichen Vorschriften erstattet. Im Einzelfall kann auch auf Dienstfahrzeuge zurückgegriffen werden. In geeigneten Fällen werden auch öffentliche Verkehrsmittel eingesetzt.

Die Bereitschaft auch zu mehrtägigen Dienstreisen wird erwartet.

Der Einsatz in anderen ähnlichen Prüfaufgaben des Teilreferats, wie z. B. in der Fischereiförderung und in der Buchprüfung, bleibt vorbehalten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1001 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 4. 1. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Behncke, Tel. 0511 120-2220, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

– Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1598

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

Lieferbar ab April 2017

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG